

Brüssel, den 23.8.2019
C(2019) 6261 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.8.2019

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.8.2019

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wurde am 12. Dezember 2014 mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission genehmigt und zuletzt am 28. Februar 2019 mit C(2019) 1817 geändert.
- (2) Am 2. Juli 2019 hat Österreich bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt. Österreich übermittelte am 13. August 2019 eine geänderte Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen österreichischen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7577 der Kommission vom 17. Oktober 2014 und zuletzt am 8. Mai 2019 mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 3317 der Kommission geändert, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Bei der Bewertung hat die Kommission festgestellt, dass die Programmänderung die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich vorgesehenen Informationen betrifft. Die Genehmigung der Programmänderung sollte daher gleichzeitig eine Genehmigung der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Informationen in der Partnerschaftsvereinbarung darstellen. Die genehmigte Programmänderung sollte auch bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (8) Die Änderung der gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen zusätzlichen nationalen Finanzmittel im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) fallen, erfüllt die Kriterien dieser Verordnung und sollte daher genehmigt werden.
- (9) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich, dessen endgültige Fassung der Kommission am 13. August 2019 übermittelt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 2. Juli 2019 für eine Unterstützung in Betracht.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 4

Die Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind, wird genehmigt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 23.8.2019

*Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

